

Bestimmungen für die Versetzung von der EF in die Q1

Diese Darstellung bemüht sich um Verlässlichkeit; sie kann aber nicht alle denkbaren Fälle erfassen. Rechtlich verbindlich sind allein die Bestimmungen der APO-GOST und des Schulgesetzes.

Für die Versetzung zählen die folgenden 10 Fächer:

Hervorgehobene Fächer:

- Deutsch
- Eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache
- Mathematik

Übrige Fächer:

- Kunst **oder** Musik
- Eine Gesellschaftswissenschaft
- Biologie **oder** Physik **oder** Chemie
- Religionslehre
- Sport
- ein weiteres Pflichtfach (weitere Fremdsprache **oder** weiteres Fach aus dem dritten Aufgabenfeld)
- ein weiteres Wahlfach

Versetzt wird, ...

- wer in allen versetzungswirksamen Fächern **mindestens ausreichende** Leistungen erzielt hat;
- wer in allen versetzungswirksamen Fächern mindestens **ausreichende** Leistungen und nur in einem „**übrigen**“ Fach „**mangelhaft**“ hat (dieses Fach darf also nicht zu den „hervorgehobenen“ Fächern gehören).
- Betrifft die mangelhafte Leistung ein „hervorgehobenes“ Fach (D, M, fortgeführte Fremdsprache), muss diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen hervorgehobenen Fach ausgeglichen werden – sonst keine Versetzung!
- In allen anderen Fällen: keine Versetzung!
- Ebenfalls keine Versetzung: „ungenügend“ in einem versetzungswirksamen Fach.

Möglichkeit der Nachprüfung:

- Wenn die Verbesserung **einer** mangelhaften Leistung um eine Notenstufe zur Versetzung führen kann
- Wenn die EF bereits **wiederholt** wird, gibt es **keine** Möglichkeit der Nachprüfung, um damit nach Q1 versetzt zu werden!
- Allerdings kann in diesem Fall eine Nachprüfung abgelegt werden, wenn dadurch ein Schulabschluss (z.B. die Fachoberschulreife) erreicht werden kann.

Warnungen („blaue Briefe“)...

- werden wie in der Sekundarstufe I bei gefährdeter Versetzung versandt (wenn die Leistungen in einem Fach abweichend vom letzten Zeugnis nicht mehr ausreichend sind).
- Wenn Minderleistungen vorliegen, bei denen nicht gewarnt wurde, wird maximal **ein** nicht gewarntes Fach bei der Versetzungsent-scheidung nicht berücksichtigt.

Also: Auch nicht gewarnte Fächer können zur Nichtversetzung führen!